

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 7

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortentwicklung der Repetirgewehre und über deren Leistungsfähigkeit.

Wie der behandelte Stoff in Folge der anwachsenden Menge desselben noch nicht abgeschlossen werden konnte, so wird auch die Einteilung der verschiedenen Repetirsysteme mit ihren Abzweigungen noch nicht als eine abschließende zu bezeichnen sein.

Zur Uebersicht der in diesem Werke bisher behandelten zahlreichen Systeme und Modelle von Repetirgewehren geben wir die Zusammenstellung derselben in einem Verzeichniß (Seite 62), aus welchem ersichtlich, welchen Umfang des Stoffes dem Verfasser zu behandeln bereits möglich geworden ist.

An die sachlich korrekten Beschreibungen dieser verschiedenen Modelle knüpfen sich gründliche Betrachtungen und Beurtheilungen, sowie Ergebnisse von Prüfungen und Proben aus den verschiedenen Staaten, Frankreich, Oesterreich, Deutschland, Schweden und Norwegen, Amerika, Spanien, Italien, Dänemark, Türkei, Belgien und der Schweiz.

Die in Holzschnitt eingefügten Zeichnungen von Waffen und einzelnen Theilen derselben sind deutlich und dem Verständniß der Beschreibung sehr förderlich.

Wie wir mit großem Interesse dem Band I und Heft 1 und 2 des II. Bandes dieses Werkes gefolgt sind, begrüßen wir auch die weitere Fortsetzung in so vorzüglich gehaltener Weise durch den sachkundigen Verfasser.

Alle Waffenkameraden und alle diejenigen, welche sich um die Bewaffnung der Infanterie und namentlich auch um den Stand der Repetirgewehr-Frage im Auslande einlässlicher interessieren, finden im Werke „Die Repetirgewehre“ die wünschbaren Aufschlüsse in weitgehender und befriedigender Weise. R. Sch.

Eidgenossenschaft.

— (Equipmentsentschädigungen an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere.) Die bezügliche Verordnung des Bundesrathes enthält betreffend die Rückerstattungen folgende Bestimmungen: Jeder Offizier oder Adjutant-Unteroffizier, welcher vom Bunde eine Vergütung für seine persönliche Ausrüstung oder für das Pferdeequipment erhalten hat und der aus irgend einem Grunde vor Vollenbung seiner Dienstpflicht gänzlich oder für mehr als vier Jahre aus derselben tritt, wird rückerstattungs-pflichtig. Davon ist dem resp. Waffen- beziehungsweise Abtheilungs-chef zu Handen des eidgenössischen Oberkriegskommissariates durch die zuständige kantonale Militärbehörde Mitteilung zu machen. Das Oberkriegskommissariat prüft die ihm zugehenden Anzeigen und bestimmt die zurückzuerstattenden Beträge. Die Rückerstattung ist bei den Auszugspflichtigen, mit Ausnahme der Justizoffiziere und der Feldprediger, im Verhältnis zu der erfüllten Dienstzeit zu bemessen, und zwar so, daß die Verpflichtung für die Rückerstattung der Entschädigung für die persönliche Ausrüstung nach 100, diejenige für das Pferdeequipment nach 300 Diensttagen aufhört. Es ist demnach für jeden laut Dienstbüchlein als Offizier, beziehungsweise als Adjutant-Unteroffizier oder als Adjutant-Unteroffizier und Offizier zusammen und bei dem Medizinalpersonal der Sanitätsstruppen auch als Offizierbildungsschüler geleisteten Diensttag, inklusive Einrückung und Entlassung, 2 Fr. für den unberittenen Offizier, Fr. 2. 50 für die persönliche Ausrüstung und 8½ Cts. für das Pferdeequipment des be-

rittenen Offiziers, Fr. 1. 40 für den Adjutant-Unteroffizier, Stabssekretär, Fr. 1. 10 für den unberittenen Adjutant-Unteroffizier, Fr. 1. 50 für den berittenen Adjutant-Unteroffizier zu berechnen und von der ausbezahlten Entschädigung in Abzug zu bringen.

Bei den Justizoffizieren und den Feldpredigern, sowie bei den erst in der Landwehr ernannten Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren erlöscht die Rückerstattungspflicht, sofern dieselben den an sie ergangenen Dienstbefehlen immer nachgekommen sind, nach fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Ernennung an gerechnet, in der Meinung jedoch, daß jedes versäumte Dienstjahr die Rückerstattungspflicht um ein ferneres Jahr verlängert. Es sind daher für jedes als Offizier, beziehungsweise als Adjutant-Unteroffizier oder als Adjutant-Unteroffizier und Offizier zusammen geleistete effektive Dienstjahr 40 Fr. für den unberittenen Offizier, 50 Fr. für die persönliche Ausrüstung des berittenen Offiziers, 28 Fr. für den Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad, 22 Fr. für den unberittenen Adjutant-Unteroffizier, 30 Fr. für den berittenen Adjutant-Unteroffizier, 40 Fr. für den Justizoffizier, 20 Fr. für den Feldprediger von der ausbezahlten Entschädigung in Abzug zu bringen.

Die aus dieser Berechnung sich ergebende Restanz bildet die zurückzuerstattende Quote.

Die berittenen Offiziere, welche in Abgang kommen oder zu den Fuhrtruppen zurückversetzt werden, haben in der Regel das komplette Reitzzeug in gutem Zustande an das zuständige kantonale Zeughaus zu Handen der administrativen Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung abzuliefern und nur als fällig fehlende Gegenstände im Verhältnis zu der geleisteten Dienstzeit zu vergüten.

Ausnahmsweise kann denselben das ganze Pferdeequipment gegen die oben stipulirte Rückvergütung nach Diensttagen berechnet überlassen werden.

Ist die Berechnung nach Diensttagen für die erst in der Landwehr ernannten Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, die Justizoffiziere und die Feldprediger vortheltvoller als diejenige nach Dienstjahren, so hat die Abrechnung mit denselben nach den bei den Auszugspflichtigen aufgestellten Ansätzen zu geschehen. Umgekehrt kann die Berechnung nach Dienstjahren bei denjenigen Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren stattfinden, denen während verschiedener aufeinander folgenden Jahren keine Gelegenheit zur Absolvierung ihrer Dienstpflicht gegeben worden ist.

Für die Bemühungen, welche den kantonalen Militärbehörden anlässlich der Behandlung von Equipmentsentschädigungen zufallen, wird denselben 5 % der einkassirten und an die Bundeskasse zurückzuerstattenden Baarbeträge zugesichert. Dieser Prozentsatz ist bei den Ablieferungen in Abzug zu bringen. B.

A u s l a n d.

Frankreich. (Die berittenen Hauptleute der Infanterie) sind mit den ihnen vom Staate gelieferten Pferden wenig zufrieden. In der „France militaire“ wird dafür plaidirt, daß die Hauptleute die Pferde selbst anlaufen dürfen und ihnen die Kosten nach einem aufgestellten Tarif vergütet werden.

Rußland. (Vervollständigung zum Kavallerie-Exerzier-Reglement der Kosaken.) Der Kaiser hat eine Vervollständigung zu dem Exerzier-Reglement der Kosaken befohlen und deren Einführung anbefohlen. Die hauptsächlichsten Aenderungen bestehen:

1. An Stelle des Galopps haben die Kosaken-Regimenter einen verstärkten Trab mit der Schnelligkeit von 16 Werst in der Stunde zu reiten, wobei es jedoch zulässig ist, diejenigen Pferde, welche solches nicht vermögen, im „Ramet“ (eine Art fehlerhaften Galopps, aber nicht „Paßgang“) gehen zu lassen.

2. Alle für die übrige Reiterei vorgeschriebenen Formationen gelten auch für die Kosaken, nur haben Letztere als Attaque-Formation auch noch die „Lawa“ in Anwendung zu bringen;

die Ausführung dieser hat nach Maßgabe des bisher in dieser Beziehung Ueblichen zu erfolgen, und ist in der „Bervollständigung“ noch darauf hingewiesen, „daß die Lawa nicht nur als eine besondere Attaquen-Formation, sondern auch zum Manövrieren in allen den Fällen anzuwenden sei, in welchen man unter Vermeidung eines Zusammenstoßes mit dem Feinde in geschlossener Formation ihn durch ununterbrochene Beunruhigung in Front und Flanke zu ermüden beabsichtigt, oder ihn zum Einzelkampf oder zum Kampfe in aufgelöster Ordnung verleiten will, in welchem die Kosaken in Folge ihrer geschickteren Benutzung von Pferd und Waffen ein Uebergewicht über die reguläre Ketterei erlangen können, da diese mehr an einen Kampf in geschlossener Ordnung gewöhnt ist, als an den Einzelkampf im Handgemenge.“

Vereinigte Staaten. (Einführung eines Ehrenszeichens.) Bisher bestanden in den Vereinigten Staaten weder Orden noch Ehrenzeichen. Nun liegt dem Kongress ein Gesetzentwurf vor, welcher die Belohnung hervorragender Thaten im Seebienste zum Gegenstand hat. In der Begründung wird gesagt:

Offiziere, Matrosen und Seesoldaten der Vereinigten-Staaten-Kriegsmarine, welche sich persönlich ausgezeichnet, vor dem Feinde besonders hervorgethan oder einen außergewöhnlichen Bravourakt in ihrem Metier oder bei der Rettung von Menschenleben ausgeführt haben, sollen eine Ehrenmedaille und für jede nachfolgende That eine Spange am Bande der Medaille verliehen erhalten. Diese Medaille soll den Namen: „Naval Medal of Honor of the United States“ führen. Im Marineministerium ist ein eigenes Register über die Besitzer dieser Medaillen anzulegen und die Namen derselben, nebst Angabe der That, für welche die Auszeichnung verliehen wurde, sind jährlich in der Rang- und Eintheilungsliste zu publiziren. Die Medaille ist aus Eisen herzustellen und soll 25,4 mm. im Durchmesser haben. Im Avers zeigt dieselbe das auf zwei sich kreuzenden Ankern ruhende Wappen der Vereinigten Staaten, im Revers die Devise „For Valor“ und eingravirt das Datum wann, den Ort, wo die verdienstliche That vollbracht wurde und den Namen des Besitzers. Die Medaille ist an einem marine-blauen Bande auf der linken Brustseite bei allen Gelegenheiten, für welche Gala, Parade oder greise Dienstesuniform vorgeschrieben ist, zu tragen; mit der kleinen Dienstesuniform und im Promenadeanzug wird nur das Band, 25,4 mm. im Quadrate, getragen. Die Medaille wird vom Präsidenten der Republik auf Vortrag eines Ehrenrathes verliehen, dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung gleich jenem der Kriegsgerichte zu sein hat.

Eine Kriegsmedaille aus Bronze von entsprechender Zeichnung und gleicher Größe der Ehrenmedaille soll allen Marineangehörigen ohne Unterschied des Standes verliehen werden, welche den Secessionskrieg mit Ehren mitgemacht haben. Sollten Marineangehörige noch am Leben sein, welche in gleicher Weise in einem der früheren Kriege gekämpft haben, so ist auch diesen die Kriegsmedaille zu verleihen. Die Kriegsmedaille wird an einem rothen Bande, nach den für die Ehrenmedaille festgesetzten Normen getragen. Das Verleihungsrecht der Kriegsmedaille ist dem Staatssekretär für die Marine übertragen.

Eine aus Silber, nach entsprechender Zeichnung und in gleicher Größe wie die Ehrenmedaille auszuführende Verdienstmedaille ist durch den Staatssekretär für die Marine an jene Marineangehörigen ohne Unterschied des Standes zu verleihen, welche laut Erkenntnis eines Ehrenrathes durch persönliches Verdienst zur Förderung der nautischen oder maritim-militärischen Wissenschaften oder des Nachrichtenwesens thatsächlich beigetragen haben. Diese Medaille wird an einem weißen Bande nach den für die Ehrenmedaille normirten Bestimmungen getragen.

Die Marine-Ehrenzeichen sind alle in einer Reihe und zwar von der linken Knopfstreife an gegen die Schulter zu tragen.

Sollten sich Matrosen vor dem Feinde besonders hervorzuheben oder in ihrem Metier außergewöhnliche Leistungen zu Stande bringen, so sind dieselben nicht nur zu dekoriren, sondern auch auf Vorschlag ihres Kommandanten und mit Zustimmung des kommandirenden Flaggenoffiziers durch den Staatssekretär für die

Marine zu Unteroffizieren der Bootsmannscharge (Deckoffizieren) zu befördern. In einem solchen Falle erhält jeder Beförderte eine Gratifikation von 100 Schillingen.

(„Army and Navy Journal.“)

Verchiedenes.

— (Neuere schwedische Schießversuche.) Im August und September v. J. wurden auf dem Versuchsplatz zu Marma mit einigen Geschützen Experimente ausgeführt, und zwar zunächst Pulverversuche und Schießtafel-schießen aus der 15,5cm.-Haubitze (erstere behufs Erlangung vergleichender Daten beim Gebrauche von deutschem grobkörnigen (6—10 mm) Geschüßpulver der Fabrik von Hamm und des schwedischen 5mm. Pulvers von Åker). Diese Haubitze wurde aus blasenfreiem Martin'stahl in Bofors gegossen und in Finspong ausgearbeitet, ihre Lasteite ist ebenfalls schwedisches Fabrikat. Eben solche vergleichende Pulverversuche wurden auch aus der 12cm.-Positionskanone durchgeführt. Ein von Artillerie-Hauptmann Herrlin vorgeschlagenes Modell eines neuen Feldschrappnels hatte die Prüfung seiner Halbarkeit und Wirkung beim Schießen aus der 8cm.-Feldkanone M. 1881 zu bestehen und zeigte sich die Schrapnelwirkung sowohl bei Verlegung des Sprengpunktes in die Luft, als in den Aufschlag vollkommen zufriedenstellend. Was andererseits die Halbarkeit betrifft, so war dieselbe zweifellos im allgemeinen gut, jedoch konnten die bisherigen Versuche noch nicht als hinreichend entscheidend betrachtet werden, um ohne weitergehende Erprobung die Einführung dieses Schrapnels zu beantragen.

Ein Programmpunkt betraf die vergleichsweise Erprobung der Wirkung aus dem leichten 7,5cm. Versuchs-Feldgeschütze gegenüber der 47mm. Schnellfeuerkanone von Nordenfekt bei thunlichst rascher Schußabgabe im Zeitraume weniger Minuten. Ersteres Geschütz verdankt dem Umstande seine Konstruktion, daß man die 8,4cm Feldkanone M. 1881 als Einheitsgeschütz der gesamten Feldartillerie für zu schwer erachtete und deshalb diesen leichten Kaliber aus Stahl mit Keilverschluß zum Versuche anfertigen ließ.

Bei den Comparativ-Versuchen in Schweden wurde auf drei Distanzen geschossen, wobei in ununterbrochenem Feuer durch drei Minuten aus dem 7,5cm. Geschütze 25 Schüsse, aus der 47mm. Schnellfeuerkanone 13 Schüsse per Minute abgegeben wurden. Ersteres Geschütz erwies sich der Schnellfeuerkanone an Treffwirkung auf allen Distanzen überlegen.

Eine zum Studium der Zünderfrage eingesetzte Spezialkommission hat Vorschläge zu einem Perkussions- und einem Einheitszünder für die Geschosse der Feldartillerie ausgearbeitet, dann auch Schießversuche mit Einheitszündern ausgeführt, welche für Positions- und Festungsgeschütze bestimmt und mit zwei Eigenschaften zur Erzielung einer längeren Brenndauer versehen sind. Diese Zünder haben sich so gut bewährt, daß deren endgültige Einführung von der genannten Kommission beantragt werden konnte.

(Mittl. u. G. d. A. u. G. W.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

11. Bartholomäi und Cassan, Der Offiziersbürsche. Militär-Humoristen. Zweite Auflage. 8°. 63 S. Leipzig, Deiters Verlag. Preis 80 Grs.
12. Beilage zum „Militär-Wochenblatt“ von v. Löbell, 1885. 1. Heft: Der erste Sieg und der letzte der Friedrichianischen Kavallerie. 8°. 38 S. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.
13. Kuropatkin-Krahmer, Kritische Rückblicke auf den russisch-türkischen Krieg von 1877/78. Nach Aufträgen von Kuropatkin (General im kaiserlich russischen Generalstabe) bearbeitet von Krahmer (Major im königlich preussischen Großen Generalstabe). 1. Heft: Von Beginn des Krieges bis zur Schlacht bei Kowiska. Mit zwei Sitzgen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. Preis 3 Fr.